

Gefährdungsbeurteilung für den Aufbau von Fassadengerüsten

Stand: 19.09.2010

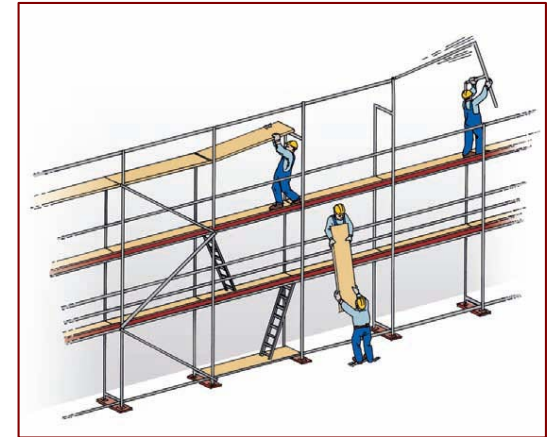
erarbeitet durch Manfred Röhrs BTZ Weiterstadt/Wolfgang Leihner-Weygandt, RP Darmstadt, überarbeitet von Dr. Sebastian Schul, HSM Wiesbaden/Wolfgang Leihner-Weygandt

Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27.09.2002

Anhang 2 Nr. 5 Mindestanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden sowie deren Konkretisierung in TRBS 2121-Teil 1.

Besonders wird auf folgende Anforderungen hingewiesen:

- in 5.1.2: Kollektive Schutzeinrichtung in jedem Gerüstfeld hat Vorrang vor individueller Schutzeinrichtung (z. B. der Einsatz von Montagesicherungsgeländern (MSG) ab Absturzhöhe 2 m). Für die Montage von längenorientierten Arbeits- und Schutzgerüsten ist als Absturzsicherung in der jeweils obersten Gerüstlage, die für den Transport und die Montage genutzt wird, ein Geländer zu montieren
- in 5.2.6: Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten:
Gerüste dürfen nur unter Aufsicht einer vom Unternehmer bestimmten befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, ab- oder umgebaut werden.



Gerüstbauarbeiten müssen so durchgeführt werden, dass die Absturzgefahr möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird (siehe § 4 Abs. 1 BetrSichV).

Wenn dies nicht vollständig möglich ist und Abweichungen von Anhang 2 Nr. 5 BetrSichV erforderlich werden, muss der verantwortliche Unternehmer eine spezifische Gefährdungsbeurteilung mit weitergehenden Maßnahmen erstellen, diese dokumentieren sowie eine gesonderte Unterweisung der Beschäftigten durchführen.

Der alleinige Einsatz von individuellen Schutzsystemen (Anseilschutz) ist nicht ausreichend.

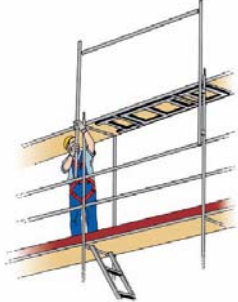
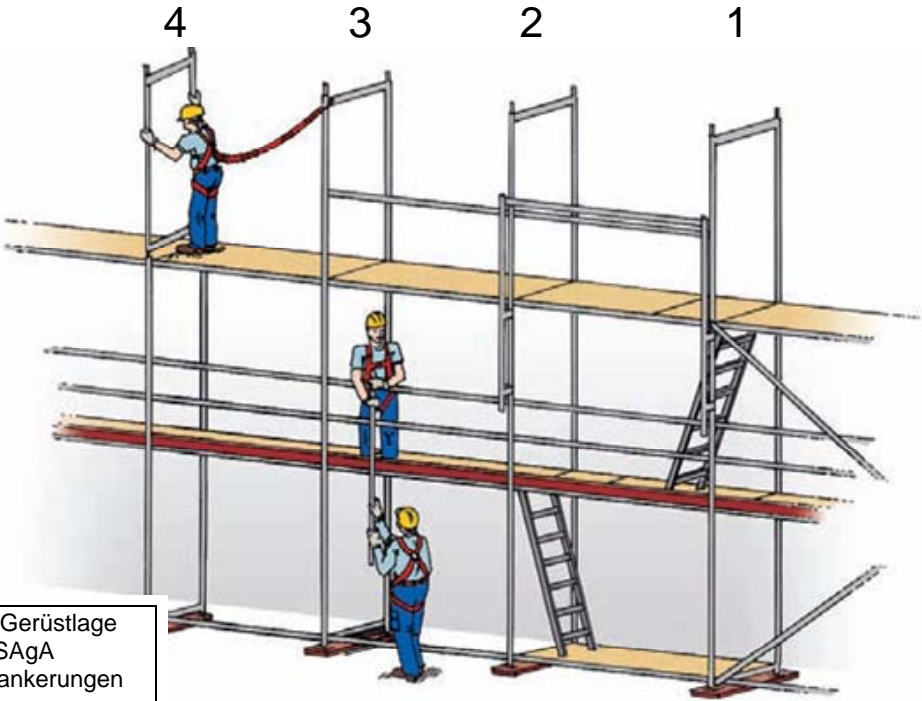
Voraussetzungen

- Verwendung der allgemein anerkannten Regelausführung (Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers) oder eine Festigkeits- und Standfestigkeitsberechnung
- Auswahl einer Aufbauvariante nach des LV 37/BGI 663 inklusive eines MSG im Aufstiegsfeld
- Es dürfen auf der obersten Lage nur Beschäftigte eingesetzt werden, die fachlich qualifiziert, besonders unterwiesen und körperlich geeignet sind, - wenn (auch kurzfristige) Situationen nicht ausgeschlossen werden können, in denen aufgrund der baulichen und gerüstspezifischen Gegebenheiten oder des vorgesehenen Arbeitsablaufes nur ohne Absturzsicherungen gearbeitet werden kann.
Körperlich geeignet sind z. B. Beschäftigte, bei denen keine gesundheitlichen Bedenken für Arbeiten mit Absturzgefahr bestehen. Dies ist anzunehmen, wenn die Beschäftigten z. B. nach den Grundsätzen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung G 41 untersucht und für geeignet befunden wurden
- Gerüste dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person und durch fachlich geeignete Beschäftigte auf-, ab- und umgebaut werden.
- Weitere Anforderungen siehe nachfolgende Tabelle.
- Die Maßnahmen sind durch den Arbeitgeber regelmäßig zu kontrollieren und dem Stand der Technik anzupassen.

Verantwortlich	Gefährdung, Arbeitsschutzaspekt	Arbeitsschutzvorschriften (mit weiteren Hinweisen)	Mögliche Schutzmaßnahmen	Kontrolle Überprüfung der Schutzmaßnahme	Dokumentation
1 Grundsätzliches					
	Beim Auf- und Abbau	LV37/BGI 663 ¹ Nr. 3 TRBS 2121 Nr. 4.1.2 LV37/BGI 663 Nr. 3 Seite 16	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers beachten, inkl. der Hinweise auf Anschlagpunkte für Nutzung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA). Sie ist auf der Baustelle vorzuhalten. • Für die Montage hat der für den Aufbau verantwortliche Arbeitgeber je nach Komplexität einen Plan für den Aufbau, Umbau und Abbau (Montageanweisung) zu erstellen oder durch eine von ihm bestimmte befähigte Person erstellen zu lassen. Diese Montageanweisung soll den mit den Gerüstbauarbeiten beauftragten Beschäftigten zur Kenntnis gebracht werden (Unterweisung) und auf der Baustelle vorliegen. 		
	Standsicherheitsnachweis	TRBS 2121 Nr. 4.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Für Gerüste und Gerüstbereiche, die nicht nach einer allgemein anerkannten Regelausführung errichtet werden, ist für die Brauchbarkeit ein Standsicherheitsnachweis auf Grundlage der Technischen Baubestimmungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zu erbringen. 		
	Herabfallen von Gerüstbauteilen	LV37/BGI 663 Nr. 4 Seite 23/24	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung und Absperrung des äußeren Gefahrenbereiches während der Montagearbeiten • Bei der Montage des Gerüsts dürfen Gerüstbauteile nicht zu- oder abgeworfen werden. • Es sind die zum verwendeten System gehörenden Beläge zu verwenden. Die Beläge sind immer fachgerecht einzubauen und gegen Aushub zu sichern. • Es dürfen auch Gerüstbeläge von einem anderen Hersteller eingebaut werden, wenn diese für die Verwendung in dem entsprechenden Gerüstsystem eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben. 		
	Leitergang		<ul style="list-style-type: none"> • Der Gerüstaufstieg ist fortlaufend mit dem Aufbau jeder Gerüstlage an- oder einzubauen. 		

¹ LV 37 inhaltsgleich mit BGI/GUV-I 663: Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten. Juli 2010


Verantwortlich	Gefährdung, Arbeitsschutzaspekt	Arbeitsschutzvorschriften (mit weiteren Hinweisen)	Mögliche Schutzmaßnahmen	Kontrolle Überprüfung der Schutzmaßnahme	Dokumentation
2 Materialtransport und Aufbau					
	Arbeitsbelastung der Beschäftigten	TRBS 2121 Teil 1 Nr. 4.5	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Montage von Gerüsten von mehr als 8 m Höhe (Belaghöhe über Aufstellfläche) sollen zum Vertikaltransport der Gerüstbauteile Bauaufzüge verwendet werden (handgeführte Seilrollenaufzüge zählen auch hierzu). Darauf kann nur verzichtet werden, wenn das Gerüst nicht mehr als 14 m Höhe aufweist und eine Gesamtlänge von 10 m nicht überschreitet. 		
	Absturz von obersten Aufbauebene	TRBS 2121 Teil 1 Nr. 4.4 LV37/BGI 663 Nr. 4 Seite 19-21	<ul style="list-style-type: none"> Für den Auf-, Um- und Abbau können in Abhängigkeit von dem einzurüstenden Objekt, der Gerüstbauart, der Gerüstkonstruktion, des Gerüstsystems sowie Eigenart und Fortgang der auszuführenden Tätigkeiten unterschiedliche Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz in Frage kommen. Die Anwendbarkeit der in der Gefährdungsbeurteilung des Unternehmers festgelegten Maßnahmen wird vom Aufsichtführenden auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, der Aufbau- und Verwendungsanleitung oder der Montageanweisung überprüft, ausgewählt und festgelegt. Bei der Festlegung der Maßnahmen ist die Rangfolge zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> - Absturzsicherung (Montagesicherungsgeländer) vor - Individuellen Schutzmaßnahmen (PSAgA) In Gerüstfeldern, in denen Vertikaltransporte von Hand durchgeführt wird, müssen Geländer- und Zwischenholme oder ein MSG vorhanden sein. 		
	Absturz Aufstiegsfeld	TRBS 2121 Teil 1 Nr. 4.4	<ul style="list-style-type: none"> Montagesicherungsgeländer (MSG) Aufbau nach Angaben des Herstellers. Gefahrenhinweise beachten. 		

Verantwortlich	Gefährdung, Arbeitsschutzaspekt	Arbeitsschutzvorschriften (mit weiteren Hinweisen)	Mögliche Schutzmaßnahmen	Kontrolle Überprüfung der Schutzmaßnahme	Dokumentation
			<p>Beispiel für die Montage eines Montagesicherheitsgelanders (MSG) im Aufstiegsfeld Bild 8 aus LV 37/BGI 663; Juli 2010)</p> 		
	<p>Falls ein vorlaufendes Geländer auf der obersten Lage nicht möglich ist:</p>	<p>TRBS 2121 Teil 1 Nr. 4.4 und 4.6 LV37/BGI 663 Nr. 4 Seite 20 -22</p>	<p>Aufbau nach Angabe des Herstellers (Rahmen-Geländerholm-Rahmen) und Anwendung von PSA gegen Absturz:</p> 		

Beispiel für die Materialannahme und Gerüstmontage auf der obersten Gerüstlage unter Verwendung des Montagesicherheitsgelanders (MSG) und der PSAgA (Bild 9 aus LV 37/BGI 663; Juli 2010, Anmerkungen zur Abbildung: Verankerungen sind nicht dargestellt)

Verantwortlich	Gefährdung, Arbeitsschutzaspekt	Arbeitsschutzvorschriften (mit weiteren Hinweisen)	Mögliche Schutzmaßnahmen	Kontrolle Überprüfung der Schutzmaßnahme	Dokumentation
			<ul style="list-style-type: none"> • Ausgehend von einem mit MSG gesicherten Aufstiegsfeld wird zuerst der Rahmen 1 gestellt. Danach wird Rahmen 2 gestellt und ein Geländerholm zwischen 1 und 2 montiert. • Der im Feld 2-1 angereicherte Rahmen 3 wird gestellt. Unmittelbar danach erfolgt die Montage des Geländerholms 2-3. • Nun kann der nächste Rahmen im Feld 2-3 angereicht werden, um zusätzliches Durchlaufen bereits gestellter Rahmen zu vermeiden. Er wird auf Position 4 gestellt. Unmittelbar danach erfolgt wiederum die Montage des Geländerholms 3-4. • Im jeweils „offenen“ Feld (hier Feld 3-4) ist Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz für Gerüstbauarbeiten (PSAgA) zu benutzen (siehe Erläuterungen in der nächsten Zeile). 		
	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)	TRBS 2121 Teil 1 Nr. 4.4.4 LV37/BGI 663 Nr. 4 Seite 20 -22	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Verwendung einer PSAgA als individuellem Gefahrenschutz hat der Unternehmer den Beschäftigten geeignete PSAgA bereitzustellen und geeignete Anschlagpunkte festzulegen. Diese sollten oberhalb des Beschäftigten, mindestens jedoch in Geländerhöhe über seiner Standfläche angeordnet sein. • Entgegen der Verwendungsanleitung der Hersteller kann PSAgA bereits ab der 2. Gerüstlage (4 m) eingesetzt werden, wenn der Anschlagpunkt mindestens 2 m über der Belagebene liegt aber: Ein einzeln stehender Vertikalrahmen hierzu NICHT geeignet! • Die Montage von 3m-Gerüst-Feldern ist nur möglich mit einer speziellen PSAgA für den Gerüstbau, für die eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegt. 		
3 Organisatorische Anforderungen					
	Aufsicht durch Befähigte Person	TRBS 2121 Teil 1 Nr. 4.7.1, 4.7.2 LV37/BGI 663 Nr. 2 Seite 7-9	<ul style="list-style-type: none"> • Gerüste dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person und durch fachlich geeignete Arbeitnehmer auf-, ab- und umgebaut werden. • Alle aufgeführten Maßnahmen sind durch die Aufsichtsführenden regelmäßig zu überwachen und dem Stand der Technik anzupassen. 		

Verantwortlich	Gefährdung, Arbeitsschutzaspekt	Arbeitsschutzvorschriften (mit weiteren Hinweisen)	Mögliche Schutzmaßnahmen	Kontrolle Überprüfung der Schutzmaßnahme	Dokumentation
	Unterweisung der Beschäftigten	LV37/BGI 663 Nr. 2 Seite 10 sowie Anhang 2 S. 57f und Anhang 3 S. 59f	<ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Beschäftigten über die Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilung. • Eine gesonderte Betriebsanweisung für die Benutzung der PSAgA ist zu erstellen und eine Unterweisung mit praktischer Übung der Beschäftigten zur ordnungsgemäßen Benutzung der PSAgA sowie zu unmittelbar möglichen Rettungsmaßnahmen durchzuführen. 		
	Eignung der Beschäftigten	TRBS 2121 Teil 1 Nr. 4.7.3	<ul style="list-style-type: none"> • Es dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die fachlich und körperlich geeignet sind (z. B. Untersuchung G 41 für Beschäftigte auf der obersten Lage). • Möglichen Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamente ausschließen. 		
4 Verankerung					
	Umstürzen des Gerüsts beim Gerüstauf- oder -abbau - Verankerungen	LV37/BGI 663 Anhang 1 Nr. 4.6	<ul style="list-style-type: none"> • Bevor die 2. Lage betreten werden darf, ist das Gerüst zu verankern oder abzustützen. • Das Gerüst ist entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers, der Montageanleitung oder der statischen Berechnungen fortlaufend zu verankern oder abzustützen. • Es ist zu prüfen, ob die erforderlichen Verankerungskräfte aufgenommen werden können. 		
5 Abbau					
	Abstürzen vom Gerüst beim Gerüstabbau		<ul style="list-style-type: none"> • Das Gerüst ist in umgekehrter Reihenfolge wie beim Aufbau zu demontieren, d. h. konkret (vergleiche Abbildung oben): • Zunächst wird der Geländerholm des jeweils letzten Gerüstfeldes demontiert (hier Feld 4-3). Der Holm wird über das noch gesicherte Feld 3-2 nach unten transportiert. Danach kann der Rahmen 4 demontiert und ebenfalls im Feld 3-2 herab gegeben werden. Dann erfolgt die Demontage des Geländerholms 2-3 und des Rahmens 3, die jeweils im gesicherten Feld 2-1 herabgegeben werden. • Im mit MSG gesicherten Aufstiegsfeld können schließlich der Geländerholm 2-1 und die Rahmen 2 und 1 demontiert und gesichert herab gegeben werden. 		

Verantwortlich	Gefährdung, Arbeitsschutzaspekt	Arbeitsschutzvorschriften (mit weiteren Hinweisen)	Mögliche Schutzmaßnahmen	Kontrolle Überprüfung der Schutzmaßnahme	Dokumentation
	Umstürzen des Gerüsts beim Gerüstabbau		<ul style="list-style-type: none"> Alle Gerüstbauteile die zum Aufbau verwendet wurden, sind wieder einzusetzen (z. B. Hilfsdiagonalen, Hilfsriegel, Hilfsständer) 		
	Verankerung		<ul style="list-style-type: none"> Die Verankerung darf erst entfernt werden, wenn die darüberliegende Gerüstlage demontiert wurde 		
6 Weitere Gefährdungen					
	Kopfverletzungen	ArbSchG § 3, 4 PSA-V, BGI	<ul style="list-style-type: none"> Schutzhelme nach DIN EN 397 		
	Handverletzungen	ArbSchG § 3, 4 PSA-V, BGI 195	<ul style="list-style-type: none"> Schutzhandschuhe DIN EN 388 		
	Fußverletzungen	ArbSchG § 3, 4 PSA-V, BGR 191	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsschuhe S3 nach EN ISO 20345 S3 		
	Lärm	ArbSchG § 3, 4 PSA-V, BGI 194	<ul style="list-style-type: none"> Gehörschutzstöpsel EN 352 		
	Augenverletzungen beim Abbau	ArbSchG § 3 und 4, PSA-V	<ul style="list-style-type: none"> Schutzbrille DIN EN 166-168 		
	Kleidung		<ul style="list-style-type: none"> Eng anliegende Arbeitskleidung, Wetterschutzkleidung, 		
7 Aspekte der späteren Nutzung					
	Sperrung von nicht fertig gebauten Gerüsten (für spätere Nutzer)	TRBS 2121 Teil 1 Nr. 4.3 LV37/BGI 663 Nr. 4 Seite 24	<ul style="list-style-type: none"> Sind bestimmte Teile eines Gerüsts nicht einsatzbereit - insbesondere während des Auf-, Um- und Abbaus - sind diese mit dem Verbotssymbol „Zutritt für Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen und so abzusperren, dass deutlich erkennbar wird, dass das Gerüst nicht betreten werden darf. 		

Verantwortlich	Gefährdung, Arbeitsschutzaspekt	Arbeitsschutzvorschriften (mit weiteren Hinweisen)	Mögliche Schutzmaßnahmen	Kontrolle Überprüfung der Schutzmaßnahme	Dokumentation
	Prüfung des Gerüsts nach Montage durch den erstellenden Unternehmer	TRBS 2121 Teil 1 Nr. 5.2, 5.6 LV37/BGI 663 Nr. 5 Seite 26-27, Anhang 5 S. 63	<ul style="list-style-type: none"> • Das fertig montierte Gerüst ist von einer hierzu befähigten Person auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion zu prüfen. • Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren, das mindestens drei Monate über die Standzeit des Gerüsts hinaus aufzubewahren. 		
	Informationen für spätere Gerüstnutzer (Plan für die Benutzung)	TRBS 2121 Teil 1 Nr. 4.1.3 LV37/BGI 663 Nr. 3 Seite 17	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Fertigstellung und Prüfung ist das Gerüst an gut sichtbarer Stelle zu kennzeichnen. Der Plan für die Benutzung muss mindestens Angaben über den Ersteller, das Datum der Prüfung nach der Montage, die Gerüstart, die Last- und Breitenklassen sowie Verwendungsbeschränkungen und allgemeine Sicherheitshinweise für den Benutzer enthalten. • Danach kann der Gerüstersteller das Gerüst an den Nutzer übergeben. Es ist ratsam, die Übergabe gemeinsam mit dem Nutzer durchzuführen und z. B. im dem Prüfprotokoll zu dokumentieren. 		
	Zugänge der späteren Gerüstbenutzer	TRBS 2121 Teil 1 Nr. 4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Aufzüge, Transportbühnen oder Treppen sollten als Zugang zu Gerüsten während der Benutzung verwendet werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - über den Zugang umfangreiche Materialien transportiert werden, - die Aufstiegshöhe im Gerüst mehr als 10 m beträgt oder <ul style="list-style-type: none"> - umfangreiche Arbeiten ausgeführt werden (z. B. Anbringen von kompletten Fassadenverkleidungen, ‚Fassadensanierung mit Vollwärmeschutz, komplette Dachsanierung, wenn Dachzugang über Gerüst erfolgt.) 		

Die Maßnahmen sind durch die Aufsichtsführenden regelmäßig zu überwachen und dem Stand der Technik anzupassen.

Erläuterungen:

Befähigte Person Gerüstbau

- Handlungsanleitung LV 37 / BGI 663 – Aufsichtsführende (= befähigte Person) sind z. B.:
 - ⇒ Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung im Gerüstbauer-Handwerk und ausreichender praktischer Berufserfahrung
 - ⇒ Gerüstbaumeister
 - ⇒ Geprüfte Gerüstbau-Obermonteure
 - ⇒ Geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer
 - ⇒ Geprüfte Poliere oder Personen, die vergleichbare Kenntnisse, eine bauhandwerkliche Ausbildung sowie ausreichende praktische Berufserfahrung haben, d.h. Kenntnisse
 - von Arbeitsschutzbestimmungen
 - über Fachwissen im Gerüstbau
 - über mögliche Gefährdungen und deren Beseitigung
 - über den Plan für Auf-, Um- und Abbau (Montageanweisung) und den Plan für die Benutzung, ggf. Aufbau-/Verwendungsanleitung des Herstellers

Zu den befähigten Personen gehören auch auf Grund Ihrer Berufsausbildung Poliere und Personen mit entsprechender Meisterqualifikation:

Stuckateur-Handwerk	Auf- und Abbau von Arbeits- und Schutzgerüsten planen, organisieren und überwachen
Maurer- und Betonbauer-Handwerk	Auf- und Abbau von Arbeits- und Schutzgerüsten, Herstellung von Lehrgerüsten planen, organisieren und überwachen
Zimmerer-Handwerk	Herstellung und Zusammenbau von Lehrgerüsten, Herstellung und Aufstellung von Arbeits- und Schutzgerüsten; Kenntnisse der Konstruktionen im Gerüst- und Schalungsbau
Dachdecker-Handwerk	Auf- und Abbau von Schutz-, Arbeits- und Fanggerüsten
Maler- und Lackierer-Handwerk	Aufbau und Anbringung von Arbeitsgerüsten für Innen- und Außenarbeiten
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk	Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste
Brunnenbauer-Handwerk	Aufstellen von Schutzgerüsten und Absperrungen
Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierer-Handwerk	Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten
Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk	Auf- und Abbauen von Arbeitsgerüsten und Arbeitsbühnen
Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk	Errichten von Arbeits- und Traggerüsten
Gerüstbauer-Handwerk	Gerüste, insbesondere Arbeitsgerüste, Schutz- und Traggerüste einschließlich dazugehöriger Schalung und Sonderkonstruktion unter Berücksichtigung von Verbindungstechniken aufbauen, unterhalten, umbauen, abbauen, prüfen, beurteilen und übergeben sowie die erforderliche Dokumentation erstellen; Konstruktionen und Gerüstaufbauten nach statischen Berechnungen oder fachlicher Erfahrung festlegen

Fachlich geeignete Personen:

Handlungsanleitung LV 37 / BGI 663:

Gerüste dürfen nur von Beschäftigten auf-, um- oder abgebaut werden, die dafür fachlich geeignet sind. Fachlich geeignet sind Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Gerüstbauer- Handwerk, einer abgeschlossenen Ausbildung im Bau- Handwerk, welche die erforderlichen Kenntnisse im Gerüstbau beinhaltet, oder Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation.

Eine vergleichbare Qualifikation ist z. B. dann gegeben, wenn der Beschäftigte in Abhängigkeit des zu errichtenden Gerüsts über eine mehrjährige praktische Berufserfahrung verfügt und dabei Kenntnisse in folgenden Punkten erworben hat:

- Gerüstarten (Arbeitsgerüste, Schutzgerüste)
- Gerüstbauarten (z. B. Standgerüste, Konsolgerüste, Hängegerüste, Auslegergerüste)
- Gerüstbauteile (z. B. Rohre, Kupplungen, Beläge, Systembauteile)
- Werkstoffe (Stahl, Aluminium, Holz)
- Standsicherheit (z. B. Gründung, Verankerung, Aussteifung, Stützweiten)
- Bauliche Durchbildung (z. B. Seitenschutz, Wandabstand, Beläge, Bekleidungen, Zugänge/ Aufstiege, Eckausbildungen)
- Transportieren von Gerüstbauteilen (Handtransport, maschineller Transport mit Hebezeugen)
- Laden von Gerüstbauteilen (z. B. verladen für den Straßenverkehr)
- Lagern von Gerüstbauteilen (z. B. verwenden von Hebezeugen)
- Verwendung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel (Maschinen und Geräte).

Fachlich geeignete Beschäftigte müssen speziell für die auszuführenden Arbeiten eine angemessene Unterweisung erhalten haben, die sich insbesondere auf Folgendes erstreckt:

- Verstehen des Plans für den Auf-, Ab- oder Umbau des betreffenden Gerüsts (Montageanweisung und Aufbau- und Verwendungsanleitung)
- sicherer Auf-, Ab- oder Umbau des betreffenden Gerüsts einschließlich Materialtransport
- vorbeugende Maßnahmen gegen die Gefahr des Absturzes von Personen und des Herabfallens von Gegenständen
- Sicherheitsvorkehrungen für den Fall, dass sich die Witterungsverhältnisse so verändern, dass die Sicherheit des betreffenden Gerüsts und der betroffenen Personen beeinträchtigt sein könnten,
- zulässige Belastungen,
- alle anderen, mit dem Auf-, Ab- oder Umbau gegebenenfalls verbundenen Gefahren.